

II—805 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR
LAND- U. FORSTWIRTSCHAFT

Wien, 20. Mai 1976

Zl. 11.633/09-I 1/76

310/AB

1976-06-03

zu 247/J

Beantwortung

der schriftlichen parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Hafner und Genossen (ÖVP), Nr. 247/J, vom 31. März 1976, betreffend Durchführung des Ingenieurgesetzes 1973

Unter Hinweis auf die §§ 1 Abs.4 und 3 Abs.2 lit.d des Ingenieurgesetzes 1973, BGBL.Nr. 457/1972, richten die Fragesteller an mich folgende

Anfrage:

- 1) Sind die oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen des Ingenieurgesetzes unmittelbar verfassungskonform vollziehbar oder bedarf es hiezu der Erlassung weiterer Durchführungsverordnungen?
- 2) Für den Fall, daß solche Durchführungsverordnungen erforderlich sind, werden Sie diese erlassen, um eine gleichmäßige Vollziehung zu gewährleisten?
- 3) Mit welchem Inhalt, in welcher Rechtsform und seit wann haben Sie einen "Modus" für die Verleihung der Standesbezeichnung "Ingenieur" festgelegt?
- 4) Sind oder waren Prüfungszeugnisse einer Bundesförsterschule, die keine höhere Lehranstalt ist, Prüfungszeugnisse gem. § 3 Abs.2 lit.d. Ingenieurgesetz?
- 5) Auf Grund welcher Bestimmung des Ingenieurgesetzes war bzw. ist die Staatsprüfung für den Försterdienst zur Erlangung des Ingenieurtitels erforderlich?
- 6) Ist oder war bei Vorlage von Prüfungszeugnissen einer Bundesförsterschule, die keine höhere Lehranstalt ist, bei Nachweis von deren Absolvierung und bei Vorlage eines Staatsprüfungszeugnisses für den Försterdienst die Abgabe einer Zustimmungserklärung gem. § 3 Abs.2 lit.d. Ingenieurgesetz, sich einer Prüfung zu unterziehen, erforderlich?
- 7) Worum wurden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die ausbildungsmäßigen Voraussetzungen bei Förstern als erwiesen angenommen, wenn der Bewerber eine Bundesförsterschule, die keine höhere Lehranstalt ist, absolviert hatte und die

- 2 -

Staatsprüfung für den Försterdienst bzw. Försterschutz- und technischen Hilfsdienst abgelegt hatte, ohne daß er eine Prüfung gem. § 3 Abs.2 lit.d leg.cit. abgelegt hatte?

- 8) Was ist Gegenstand des Ermittlungsverfahrens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, wenn keine Prüfungszeugnisse gem. § 3 Abs.2 lit.d Ingenieurgesetz vorgelegt werden können?
- 9) Was ist Gegenstand des Ermittlungsverfahrens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, wenn Prüfungszeugnisse gem. § 3 Abs.2 lit.d leg.cit. vorgelegt werden können?
- 10) Unter welchen Voraussetzungen hat sich der Bewerber einer Prüfung gem. § 3 Abs.2 lit.d zum Nachweis gleichwertiger fachlicher und allgemeiner Kenntnisse zu unterziehen?
- 11) Unter welchen Voraussetzungen hat sich der Bewerber einer Prüfung gem. § 3 Abs.2 lit.d zum Nachweis lediglich gleichwertiger fachlicher Kenntnisse zu unterziehen?
- 12) Unter welchen Voraussetzungen hat sich der Bewerber einer Prüfung gem. § 3 Abs.2 lit.d zum Nachweis lediglich gleichwertiger allgemeiner Kenntnisse zu unterziehen?
- 13) Welche sind die einzelnen Schulen gem. § 3 Abs.2 lit.d 1. Halbsatz, leg.cit., wie heißen sie und wo befindet sich der Sitz dieser Schulen?
- 14) Müssen Bewerber, die Prüfungszeugnisse gem. § 3 Abs.2 lit.d vorlegen, auch eine Zustimmungserklärung gem. lit.d abgeben?
- 15) Wenn ja, warum und was ist die gesetzliche Grundlage dafür?
- 16) Ist die Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 27.3.1973 ausreichend determiniert, um direkt vollzogen werden zu können?
- 17) Welche konkrete Dienstfunktion und welche konkrete Tätigkeiten auf forstwirtschaftlichem Gebiet werden als eine solche Praxis gem. § 1 (4) Zif.2 leg.cit. (in Verbindung mit der VO des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 27.3.1973) gewertet, die höhere Fachkenntnisse voraussetzt?

18) Welche konkrete Dienststellung und welche konkreten Tätigkeiten müssen als einschlägige Praxis bei den Landwirtschaftskammern von Absolventinnen einer höheren Lehranstalt für landwirtschaftliche Frauenberufe nachgewiesen werden, damit ihnen die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung "Ingenieur" verliehen wird?

Antwort:

Zu 1) und 2):

Die angeführten Bestimmungen des Ingenieurgesetzes 1973 sind unmittelbar verfassungskonform vollziehbar. Es bedarf keiner Erlassung weiterer Durchführungsverordnungen.

Zu 3):

Das Ingenieurgesetz selbst normiert Voraussetzungen und Vorgangsweise. Verfahrensrechtlich ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden. Die Frage der Festlegung eines "Modus" scheint daher nicht relevant.

Zu 4):

Hier ist davon auszugehen, daß es bisher keine anderen Prüfungszeugnisse gibt, da die Höhere Lehranstalt für Forstwirtschaft (Försterschule) erst im Schuljahr 1976/77 eine Abschlußklasse führt.

Ferner ist zu berücksichtigen, daß in der Novelle 1971 zum Forstrechts-Bereinigungsgesetz, BGBl.Nr. 372, die gerade in dieser Frage in Konnex zur Novelle 1971 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl.Nr. 332, steht, in Artikel II Abs.1 festgestellt wird, daß Personen, die die Staatsprüfung nach den bisherigen Bestimmungen abgelegt haben oder diesen gleichgestellt wurden, Förster im Sinne dieses Gesetzes sind. Auch das Forstgesetz 1975 enthält in § 184 Z. 12 eine analoge Übergangsbestimmung.

Da die Sachlage hier also speziell zu beurteilen ist, scheint die Abgabe der in § 3 Abs.2 lit.d vorgesehenen Zustimmungserklärung erforderlich.

Zu 5):

Hierüber sagt das Ingenieurgesetz nichts aus. Ich gehe jedoch davon aus, daß höhere Fachkenntnisse gemäß § 1 Abs.4 Z. 2 des Ingenieurgesetzes selbständige Tätigkeiten voraussetzt. Dies jedoch ist auf Grund forstrechtlicher Bestimmungen erst nach erfolgreicher Ablegung der Staatsprüfung möglich.

- 4 -

Zu 6):

Die Abgabe der Zustimmungserklärung ist erforderlich.

Zu 7):

§ 3 Abs.2 lit.d schreibt die Abgabe einer Zustimmungserklärung zur Prüfung vor, nicht jedoch die Prüfung an sich. Erst das auf Grund des Antrages für jeden Einzelfall durchgeführte Ermittlungsverfahren gibt Aufschluß darüber, ob eine Prüfung vor Sachverständigen notwendig ist oder nicht.

Zu 8):

Da § 1 Abs.4 leg.cit. eine Kann-Bestimmung ist, muß dieses Ermittlungsverfahren nicht durchgeführt werden. Ich bin jedoch der Ansicht, daß dieses Ermittlungsverfahren bei jedem Antrag durchzuführen ist, da aus dem Antrag selbst die Voraussetzungen für die Verleihung des Ingenieur-Titels in der Regel nicht zweifelsfrei erkennbar ist. Eine Prüfung ist eine der Möglichkeiten, gleichwertige Kenntnisse nachzuweisen.

Zu 9):

Gegenstand des Ermittlungsverfahrens ist neben der Prüfung formale Voraussetzung auch die Prüfung der Frage, ob gleichwertige Kenntnisse vorliegen.

Zu 10):

Eine Prüfung ist dann abzulegen, wenn durch das Ermittlungsverfahren Zweifel hinsichtlich der Gleichwertigkeit der Kenntnisse entstehen.

Zu 11):

Wenn keine Zweifel hinsichtlich der allgemeinen Kenntnisse bestehen.

Zu 12):

Wenn keine Zweifel hinsichtlich der fachlichen Kenntnisse bestehen.

Zu 13):

Solche Schulen sind mir nicht bekannt.

Zu 14):

Ja.

- 5 -

Zu 15):

Da die Schulen nicht gleichwertig sind. Gesetzliche Grundlagen sind die Schulgesetze, das Forstgesetz und das Ingenieurgesetz.

Zu 16):

Ja.

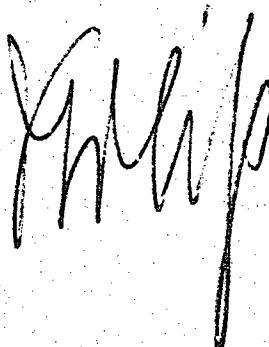
Zu 17):

Es handelt sich um Tätigkeiten, die selbstständig oder nur auf Grund allgemeiner Weisungen des Dienstgebers ausgeführt werden, wie z.B. die Leitung eines Reviers oder einer Forstkanzlei, der Unterricht an Schulen.

Zu 18):

Die Tätigkeit einer Beraterin scheint mir ein Beispiel für die einschlägige Praxis des bezogenen Personenkreises. Diese Frage wird aber derzeit noch geprüft.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "W. Wipplinger".